

# Zur Diskussion

## Reaktion auf Rechtsverletzungen

### im unteren Grenzbereich des Strafrechts

Dr. GERT TEICHLER,  
wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Die weitere Festigung der Gesetzlichkeit schließt für das Gebiet des Strafrechts neben der zielgerichteten Bekämpfung schwerer Straftaten auch die wirksame Zurückdrängung solcher Handlungen ein, die an der Grenze zur Nichtstraftat liegen oder sich im unmittelbaren Vorfeld der Kriminalität bewegen. Diesem Anliegen wird durch eine differenzierte Strafverfolgung und Ahndung der Rechtsverletzungen Rechnung getragen. Um die unserem Strafrecht wesenseigene erzieherische Funktion noch wirksamer zur Geltung zu bringen, wird einerseits auf schwere Verbrechen konsequent mit Freiheitsstrafen reagiert, hingegen werden bei weniger schwerwiegenden Straftaten vielfältige rechtliche Möglichkeiten genutzt. Individualisierte und differenzierte Anwendung von Strafen und Maßnahmen entsprechend der Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Täters ist damit eine wichtige Grundlage für eine hohe Wirksamkeit des sozialistischen Strafrechts.

In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, die untere Grenze des Strafrechts in ihrem unmittelbaren Bezug zum erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand exakt zu bestimmen<sup>1</sup> und die bestehenden rechtlichen Regelungen im Kampf gegen Rechtsverletzungen im Grenzbereich der Kriminalität so wirksam wie möglich anzuwenden, zumal die nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen einen außerordentlich hohen Anteil an der Gesamtheit der in der DDR begangenen Straftaten haben. Außerdem ist aber auch die effektive Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Vorbeugung und weitere Zurückdrängung der Kriminalität.

In diese Aufgabenstellung ordnet sich die in den letzten Jahren verstärkt geführte Diskussion zum Inhalt und Wesen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und zum Standort der Strafe im Kampf gegen die Kriminalität unter den Bedingungen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ein.<sup>2</sup> Die davon berührten Probleme betreffen die allgemeine Rolle und den Platz der Strafe sowie die Bestimmung der Grenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die Wege zu ihrer Einschränkung bzw. Ersetzung durch andere Arten rechtlicher Verantwortlichkeit.

Diese grundsätzlichen Fragen des sozialistischen Strafrechts werden wesentlich dadurch bestimmt, daß im Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung unserer Republik und der damit verbundenen Vervollkommnung des sozialistischen Rechts vielfältige staatliche und gesellschaftliche Möglichkeiten bestehen, auf solche Rechtsverletzer einzuwirken, die Straftaten begehen oder deren Handlungen im unmittelbaren Vorfeld der Kriminalität liegen.

Mit der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie kommt es zu einem immer engeren Zusammenwirken der Staatsorgane mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Arbeitskollektiven und den vielfältigen Aktivitäten der Werktätigen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Die weitere Ausprägung der sozialistischen Lebensweise bewirkt eine zunehmende politisch-moralische Verurteilung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen. Es wächst zugleich die Bereitschaft der Werktätigen, unmittelbar an der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und an der Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Straftaten und anderen Rechtsverletzungen mitzuwirken. Damit ergeben sich bessere Voraussetzungen, die gesellschaftliche Erziehung von Strafrechtsverletzern durch Arbeitskollektive, gesellschaftliche Organisationen und andere gesellschaftliche Kräfte zu gewährleisten. Wichtig ist aber auch ein breites Spektrum gesellschaftlich-erzieherischer und disziplinierender Maßnahmen für eine wirksame Reaktion auf geringfügige Rechtsverletzungen an der Straftatenuntergrenze.

Insbesondere im Bereich der nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen gilt es, künftig verstärkt effektive staatliche und gesellschaftliche Mittel einzusetzen und außerstrafrechtliche Verantwortlichkeitsformen (Geltendmachung arbeitsrechtlicher oder zivilrechtlicher materieller Verantwortlichkeit bzw. der Verantwortlichkeit aus dem Agrarrecht, Verwaltungsrecht usw.) verstärkt anzuwenden.

Im Sozialismus ist die Strafe — auch die Strafe ohne Freiheitsentzug — bei weniger schwerwiegenden Straftaten weder das einzige noch das hauptsächliche Mittel zur Bekämpfung von Strafrechtsverletzungen. Entscheidend für die Wirksamkeit des Kampfes gegen die Kriminalität ist nicht eine generelle Verstärkung von Strafmaßnahmen, sondern die richtige Differenzierung der Verantwortlichkeit und die Gewährleistung ihrer Unvermeidlichkeit. In dieser Entwicklungsstendenz des sozialistischen Strafrechts beweist sich die Richtigkeit der Feststellung W. I. Lenins,<sup>3</sup> daß der vorbeugende Sinn der Strafe keineswegs in ihrer Härte, sondern in ihrer Unabwendbarkeit liegt.<sup>4</sup>

Die ständige Weiterentwicklung der Differenzierung und Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die immer bessere Verbindung strafrechtlicher Maßnahmen mit den gesellschaftlichen Aktivitäten der Vorbeugung und Erziehung sowie der Vervollkommnung des Schutzes der Interessen des Staates, der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger vor Straftaten sind grundlegende Ausgangspositionen für die weitere Vervollkommnung des sozialistischen Strafrechts.<sup>4</sup> Zu berücksichtigen ist in diesem Prozeß auch, daß die Bereitschaft der Werktätigen gewachsen ist, ökonomischen Verlusten entgegenzuwirken und zum Schutz des sozialistischen Eigentums beizutragen. Das beweist sich in einer Vielzahl von Aktivitäten der Werktätigen zur Mehrung und zum Schutz des ihnen anvertrauten Eigentums, insbesondere auch im Rahmen ihres Eintretens für eine hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit, wie das z. B. im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Kreisleitung Annaberg vor dem Sekretariat des Zentralkomitees der SED aufgezeigt wurde.<sup>5</sup>

Bei der Durchsetzung sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit kommt es darauf an, daß auf jede Rechtsverletzung angemessen reagiert wird. Eine wirksame Vorbeugung von Rechtsverletzungen setzt voraus, daß die Bürger den Zusammenhang zwischen Rechtsverletzung und Reaktion real erleben und damit in ihrer Erfahrung bestärkt werden, daß auf alle Rechtsverletzungen mit staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen reagiert wird. Zugleich wird jedoch auch die Notwendigkeit deutlich, daß die angewandte Maßnahme, aber auch der Verfahrensaufwand der Schwere der Rechtsverletzung und den mit der Handlung verbundenen Auswirkungen entsprechen müssen. Das erfordert, auf Rechtsverletzungen mit einem effektiven und rationellen Verfahren zu reagieren, das die notwendige erzieherische, aber auch präventive Wirkung der angewandten Maßnahme gewährleistet.

Die Anforderungen, die sich aus der Entwicklung aller gesellschaftlichen Bereiche für die Stärkung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung in der DDR ergeben, gebieten für den Bereich des Strafrechts u. a., die Wirksamkeit der Strafrechtsnormen vom Standpunkt ihrer Übereinstimmung mit dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung zu analysieren, um auf dieser Basis darüber entscheiden zu können, ob und in welchem Rahmen strafrechtliche Verantwortlichkeit für bestimmte Handlungen neu zu begründen bzw. gesetzlich auszuschließen ist. Gegenwärtig werden in der Mehrzahl der europäischen sozialistischen Staaten. Fragen der Ausgliederung leichter Straftaten aus dem Strafrecht (Dekriminalisierung) und der Reaktion auf weniger schwere Straftaten mit außerstrafrechtlichen Mitteln (Depenalisierung) sowohl in der Strafrechtswissenschaft als auch in der Strafrechtspraxis diskutiert.<sup>6</sup>

1 E. Buchholz, „Zum Wirkungsmechanismus des Strafrechts“, NJ 1986, Heft 7, S. 274; derselbe, „Was ist kriminell?“, Staat und Recht 1986, Heft 7, S. 558 ff.

2 Vgl. u. a. E. Buchholz/U. Dähn/H. Weber, Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe, Berlin 1982; H. Weber, „Der Platz der Strafe im Sozialismus“, NJ 1980, Heft 6, S. 248; U. Dähn/H. Weber, „Effektivität der Strafe“, NJ 1981, Heft 9, S. 399; E. Buchholz, „Erzieherische Rolle und Wirksamkeit der Strafe“, NJ 1982, Heft 6, S. 263 ff.; derselbe, „Zum Wirkungsmechanismus ...“, a. a. O., S. 272 ff.

3 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 4, Berlin 1963, S. 399.

4 Vgl. G. A. Slobin/S. G. Kelina/A. M. Jakowlew, „Die Vervollkommnung der sowjetischen Strafgesetzgebung in der gegenwärtigen Etappe“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1978, Heft 12, S. 11.

5 Vgl. „Gute Ergebnisse bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, Neuer Weg 1984, Heft 22, S. 857.

6 Vgl. G. A. Slobin/S. G. Kelina/A. M. Jakowlew, a. a. O.; M. Ben-6ik, „Rechtliche und gesellschaftliche Verantwortlichkeit für geringfügige Kriminalität“, NJ 1984, Heft 6, S. 223; L. Reuter, „Depenalisierung im Strafrecht der europäischen sozialistischen Länder“, NJ 1984, Heft 10, S. 405.